

Mitglied im Sängerkreis Mittlerer Neckar 1879 e.V. Schwäbischer Chorverband e.V.

SATZUNG

Inhalt

l.	Name, Sitz und Zweck des Vereins	1
II.	Übergeordnete Zugehörigkeit	2
III.	Gliederung des Vereins	2
IV.	Mitgliedschaft	2
V.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
VI.	Ende der Mitgliedschaft	2
VII.	Beitragsleistung	3
VIII.	Vereinsvermögen	3
IX.	Ehrungen	3
X.	Vereinsorgane	3
XI.	Chorleiter	4
XII.	Geschäftsordnung / Vereinsordnung	4
XIII.	Auflösung des Vereins	4
XIV.	Satzungsänderung	5
XV.	Schlussbestimmung	5

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der 1877 gegründete Verein führt den Namen

Singkreis Freiberg/Neckar e.V. 1877

und hat seinen Sitz in 71691 Freiberg am Neckar.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Mitglied im Sängerkreis Mittlerer Neckar 1879 e.V. Schwäbischer Chorverband e.V.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. Übergeordnete Zugehörigkeit

Der Verein muss einer dem Vereinszweck entsprechenden übergeordneten Vereinigung angehören. Diese Vereinigungen sind bis zu einer eventuell notwendig werdenden Änderung der

- "Sängerkreis Mittlerer Neckar"
- "Schwäbischer Chorverband e.V. (SCV)" und "Deutscher Chorverband (DCV)".

III. Gliederung des Vereins

Der Verein kann aus einer oder mehreren Abteilungen bestehen die sich selbst organisieren und den Zweck des Vereins erfüllen müssen. Die Abteilungen sind verpflichtet, zur finanziellen Sicherheit des Vereins beizutragen.

Neue Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstands in den Verein aufgenommen werden. Sie müssen in der nächsten Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

IV. Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Abteilungen sind Mitglieder des Vereins. Das Mindestalter eines Mitgliedes beträgt 18 Jahre. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.

Ist dem Verein eine Kinder- oder Jugendabteilung angegliedert, beträgt das Beitrittsalter 6 Jahre. Für die Aufnahme eines Kindes ab 6 Jahre oder Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mit Erreichen der Volljährigkeit erlischt die Mitgliedschaft als Jugendlicher im Verein. Für eine weitere Mitgliedschaft ist eine neue Beitrittserklärung erforderlich. Die Zeit in der Kinder- oder Jugendabteilung wird dann auf die Mitgliedschaft im Verein angerechnet.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu. Ausnahme: Rechte und Pflichten der Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr regelt eine besondere Jugendordnung.

- Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen
- Stellung von Anträgen sowie Einbringen von Beschwerden, die jeweils schriftlich dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht werden müssen.
- 3.) Vorschlagsrecht
- 4.) Berufung gegen Beschlüsse des Ausschusses

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen nach Kräften zu unterstützen. Einrichtungen des Vereins sind stets pfleglich und mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.

VI. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt.
Dieser ist durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bekannt zu geben. Der Austritt wird jedoch erst zum Jahresschluss wirksam, der Mitgliedsbeitrag ist für das ganze Jahr zu entrichten.



Mitglied im Sängerkreis Mittlerer Neckar 1879 e.V. Schwäbischer Chorverband e.V.

Desweiteren erlischt die Mitgliedschaft durch Tod des Mitgliedes und durch Ausschluss aus dem Verein. Genaue Regelungen enthält die Geschäfts- und Vereinsordnung.

VII. Beitragsleistung

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des zu zahlenden Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Höhe des Beitrages ist in einer Beitragsordnung enthalten.

VIII. Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins ist zu erhalten, allen Möglichkeiten entsprechend zu verwalten und dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend zu verwenden.

IX. Ehrungen

Verdiente Mitglieder sollen geehrt werden. Die Art der Ehrung wird bestimmt durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss. Ehrungen sind in einer Ehrungsordnung festgelegt.

X. Vereinsorgane

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat
- d) Ausschuss
- a) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, als Hauptversammlung vom geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich an jedes Mitglied.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder, unterschriftlicher Angabe der Gründe, beim Vorstand die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- VorsitzendenSchriftführerKassier

Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein je einzeln, Schriftführer und Kassier vertreten gemeinsam.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schriftführer und Kassier nur bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden gemeinsam vertreten sollen.

Im Innenverhältnis gilt

- für den Vorstand eine Beschränkung der Vertretungsmacht durch Bestimmung einer Wertobergrenze, diese beträgt 2.000,00 €.
 Darüber hinausgehende Beträge sind durch den Ausschuss zu genehmigen.
- bei Grundstücksgeschäften, unabhängig vom Wert der Sache, dass grundsätzlich die Einwilligung der Mitglieder durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

c) Beirat

Der Beirat besteht aus den Abteilungsleitern, deren Stellvertreter und 4 Besitzer. Die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und 2 Kassenprüfer erfolgt durch die Hauptversammlung.

Die Wahl der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter erfolgt in den Abteilungen und müssen von der



Mitglied im Sängerkreis Mittlerer Neckar 1879 e.V. Schwäbischer Chorverband e.V.

Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Treten während der Wahlperiode innerhalb des Ausschusses Ausfälle ein, wird auf Vorschlag der Abteilungen durch den Vorstand eine Vertretung bestimmt, die bei der nächsten regulären Hauptversammlung durch Nachwahl zu bestätigen ist.

d) Ausschuss (Vorstand + Beirat)

Der Ausschuss tagt als Gesamtausschuss. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Den Vorsitz im Gesamtausschuss führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Aufgabe des Ausschusses ist es, den Vorstand bei allen den Verein und seinen Abteilungen betreffenden Aufgaben zu unterstützen.

e) Der Schriftführer erstellt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Ausschusses und hat diese zu unterzeichnen.

XI. Chorleiter

Die Bestellung der Chorleiter erfolgt durch den Vorstand (1. Vorsitzender) in Übereinstimmung mit dem Ausschuss.

Mit den Chorleitern ist ein Chorleitervertrag abzuschließen.

XII. Geschäftsordnung / Vereinsordnung

Alle Vereinsordnungen und Geschäftsordnungen, die von den Mitgliederversammlungen mit Mehrheit beschlossen wurden, sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

XIII. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins, einer Abteilung oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein, kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Für den wichtigen Beschluss der Auflösung oder der Verschmelzung mit einem anderen Verein, müssen drei Viertel der Anwesenden zustimmen.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Vierteljahres nach der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine zweite einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der Stimmen beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes findet eine Verteilung des Vereinsvermögens nicht statt.

Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Freiberg am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikel I dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Vereinsfahne ist in diesem Fall in die Obhut der Stadt Freiberg am Neckar zu übergeben.



Mitglied im Sängerkreis Mittlerer Neckar 1879 e.V. Schwäbischer Chorverband e.V.

XIV. Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist ein sich auf Zweidrittelmehrheit gründender Beschluss der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

XV. Schlussbestimmung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg unter der Nr. 433 eingetragen.

Freiberg/N. den 29.04.2005

gez.

1. Vorsitzender: Gerhard Geiger

Schriftführer: Anna-Maria Fleischmann

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Hauptversammlung am 07. Januar 1978 angenommen.

Diese wurde durch Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 29. April 2005 durch vorstehende Satzung geändert.

Änderungshistorie

Datum	Änderung
10.07.2023	 Aktualisierung Namen "Schwäbischer Chorverband e.V. (SCV)" und "Deutscher Chorverband (DCV)". Neues Layout der Satzung zur besseren Lesbarkeit. Die Original-Satzung von 2005 behält ihre Gültigkeit.